|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0992 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 400 |

[*p. 400*] A. Mit Entscheid vom 12. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Heinrich Ganz, geboren 1897, Bildhauer-Kunstmaler, wohnhaft in Zürich 1, Neumarkt, bei Frei, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Heinrich Ganz am 4. März 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung in der Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragte in ihrer Vernehmlassung vom

16. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent, von Beruf Bildhauer und Kunstmaler, übersiedelte im Jahre 1934 aus familiären Gründen von Zürich nach Bern. Nach dem Ableben seiner Frau ließ er sich nach einem vorübergehenden Aufenthalt bei einem Bekannten in Muri, Kanton Bern, in Aarau nieder. Seinen glaubhaften Ausführungen ist zu entnehmen, daß er seit seinem Wegzuge von Zürich vorübergehend immer wieder in dieser Stadt arbeitete. Gegenwärtig sind dem Gesuchsteller mehrere Büsten in Auftrag gegeben, mit deren Ausführung er längere Zeit in Zürich beschäftigt sein wird. Ferner muß als feststehend angenommen werden, daß sich für den Rekurrenten in der Stadt Zürich eher Möglichkeiten bieten, in seinem Berufe eine ausreichende Existenz zu finden, als anderswo. Da er zudem erklärt, sich mit der Unterkunft in einem Einzelzimmer begnügen zu wollen, erscheint die Verweigerung der Niederlassung nicht als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs gutzuheißen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Heinrich Ganz wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassung in der Stadt Zürich erteilt, jedoch unter der Bedingung, daß er sich mit der Unterkunft in einem Einzelzimmer begnügt. Sollte er mehr Wohnraum beanspruchen, so würde die Niederlassungsbewilligung ohne weiteres dahinfallen.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Heinrich Ganz, Bildhauer-Kunstmaler, Neumarkt 12, bei Frei, Zürich 1, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]